



Sankt Augustin, 3.5.2018

Laufende Nummer: 12/2018

Hausordnung (1. Änderungsordnung) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 30.03.2018

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Hausordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 30. März 2018

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW erlässt der Präsident folgende Hausordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze
- § 2 Hausrecht, Schlüsselverantwortung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Nutzung der Räume
- § 5 Hochschule als rauchfreie Zone
- § 6 Aushänge, Plakate
- § 7 Verkauf von Waren
- § 8 Parteipolitische Betätigung
- § 9 Fundsachen
- § 10 Parken
- § 11 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze

(1) Die Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Grundstücke der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen und Labore bestehenden ergänzenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu dienen, das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens und eines geordneten Hochschulbetriebs näher auszugestalten.

(3) Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme fordert von Jedem, sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§2 Hausrecht, Schlüsselverantwortung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus, § 18 Abs. 1 Satz 3 HG. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen, Ziff. 5.3 der Grundordnung.

(2) Die Ausübung des Hausrechts wird auch auf die Kanzlerin oder den Kanzler übertragen.

(3) Die Schlüsselverantwortung, haben

- die Kanzlerin oder der Kanzler für die Verwaltung sowie für Räume, die keiner Gliederung zugewiesen sind,
- die Dekaninnen und Dekane für diejenigen Räume des Fachbereichs, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
- die Leiterinnen oder die Leiter der Betriebseinheiten, für die Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind
- die Leiterinnen oder die Leiter der zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, für die Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind
- die Bediensteten und Lehrbeauftragten, in den von ihnen benutzten Räumen für die Dauer der vorübergehenden Nutzung,
- die Beschäftigten, für die ihnen zugewiesenen Büroräume sowie
- die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Wahlräume während der Wahl.

(4) Die Schlüsselverantwortlichen können die Schlüsselverantwortung dauerhaft auf Bedienstete der Hochschule übertragen. Von der Übertragung ist die Leitung des Dezernates 1 unverzüglich schriftlich zu informieren.

Bei einer Nutzung von Räumen in Absprache mit der Verwaltung durch Dritte, d.h. keine Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule, liegt die Schlüsselverantwortung für die Dauer dieser Fremdnutzung bei der Leitung des Dezernates 1.

(5) Schlüsselverantwortung bedeutet: (vgl. auch § 8 Abs. 4)

- Berechtigung, Räume zu öffnen,
- Berechtigung, Personen, die sich unbefugt oder unter Missachtung der Hausordnung in diesen Räumen aufhalten, des Raumes zu verweisen,
- Verpflichtung, Räume nach Beendigung der Nutzung und kurzer optischer Bestandsaufnahme wieder zu verschließen, vgl. auch § 4 Abs. 3
- Sicherung und Erhaltung des Inventars

Die Leitungen der Gliederungen haben die Bediensteten und Lehrbeauftragten der Hochschule einmal im Jahr über die Schlüsselverantwortung (ihre Verpflichtungen) zu informieren.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sind, von Lehrveranstaltungen und Sonderveranstaltungen abgesehen, montags bis freitags (werktags) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Weitergehende Regelungen werden im Internet / Intranet veröffentlicht.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek, die auch für die Gäste der Bibliothek gelten, sind gesondert geregelt.

Die Hochschule ist berechtigt im Einzelfall Öffnungszeiten zu verkürzen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang für Beschäftigte der Hochschule – mit Ausnahme studentischer Hilfskräfte - nach vorheriger Anmeldung beim Wachdienst über den Haupteingang gewährleistet. Beschäftigte der Hochschule, die montags bis freitags nach 20.30 Uhr oder samstags nach 14.00 Uhr in den Gebäuden verbleiben, haben hierüber den Wachdienst zu informieren. Beim Verlassen der Hochschule ist der Wachdienst ebenfalls zu informieren.

(3) Der Präsident kann grundsätzlich Ausnahmen beim Zugang zur Hochschule erlassen.

(4) Der Wachdienst ist berechtigt bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten der Hochschul- und Kreisbibliothek in den Gebäuden der Hochschule angetroffen werden, die Personalien zu kontrollieren (Dienst-/Studierendenausweis) und Nichthochschulangehörige zu bitten, das Gebäude zu verlassen.

§ 4 Nutzung der Räume

(1) Die Räume der Hochschule dürfen nur zu dem ihnen vom Präsidium zugewiesenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch unsachgemäße Nutzung, Diebstahl, Einbruch oder Feuer verhindert und technische Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(3) Nach Beendigung einer Veranstaltung (Vorlesungen, Seminare, Feiern, etc.) sind die Beleuchtung auszuschalten, die Fenster zu verschließen und die Räume vom Schlüsselverantwortlichen abzuschließen.

(4) In den Gebäuden und der Außenanlage der Hochschule ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden. Näheres zur Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Wertstoffen und Restabfall kann in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt werden.

(5) Festgestellte Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der Verwaltung, Dez. 1, oder – außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten – dem Wachdienst zu melden.

(6) Bauliche Veränderungen an den Gebäuden und Räumen (wie z.B. Anstriche, Änderung der Decken-/Wandverkleidungen oder Bodenbeläge) dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung vorgenommen werden.

(7) Die Benutzung von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Skateboards, etc. in den Hochschulgebäuden ist nicht gestattet.

(8) Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge oder Wertsachen übernimmt die Hochschule keine Haftung.

§ 5 Rauchfreie Campi

(1) Nach § 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 3 c des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen ist das Rauchen in den Gebäuden der Hochschule untersagt.

(2) Zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden und Studierenden sowie zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen in Büro- und Seminarräumen ist die gesamte Hochschule im Innen- und Außenbereich eine rauchfreie Zone.

(3) Rauchen ist lediglich in den von der Hochschule ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt (siehe Anlage). Rauchen außerhalb dieser Zonen ist strikt untersagt. Auch E-Zigaretten, Shishas etc. fallen unter das Rauchverbot.

§ 6 Aushänge, Plakate

(1) Aushänge, Plakate, Ankündigungen, etc. bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten und werden von der Verwaltung an dafür vorgesehenen Tafeln oder Schaukästen angebracht.

(2) In den einzelnen Gliederungen sind die entsprechenden Leitungen für die Genehmigung und den Aushang an dafür vorgesehenen Tafeln oder Schaukästen verantwortlich.

§ 7 Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren und das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten im Bereich der Hochschule bedürfen der Genehmigung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.

§ 8 Parteipolitische Veranstaltungen und Betätigungen

Parteipolitische Veranstaltungen und Betätigung sind in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule grundsätzlich untersagt.

§ 9 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Empfang abzugeben.

§ 10 Parken

Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplatzflächen der Hochschule abgestellt werden. Unberechtigt auf Feuerwehrzufahrten, Rettungswegen, Parkplatzein- und -ausfahrten und Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Für Fahrräder und Motorräder stehen gekennzeichnete Stellplätze zur Verfügung.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich der Kanzlerin bzw. dem Kanzler zu melden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen wird.

(3) Der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten.

(4) Ist eine Inhaberin oder ein Inhaber der Schlüsselgewalt ihren/seinen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen, so hat sie oder er der Hochschule den daraus entstandenen Schaden entsprechend den geltenden zivil-, straf-, arbeits- oder beamtenrechtlichen Vorschriften zu ersetzen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 30. März 2018



Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident